

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

NR. 16/1969

2. AUGUSTHEFT

7

*Dr. habil. CLAUS J. KREUTZER, Leiter der Abt. Wirtschaftsrecht
in der Arbeitsgruppe Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR*

Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in seiner Gesamtheit erfordert auch die vollständige Ausarbeitung eines Systems der sozialistischen Gesetze und Normen der staatlichen Ordnung. Das ergibt sich aus der grundlegenden Bedeutung des Rechts als Instrument des sozialistischen Staates zur Organisierung und Leitung des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaftsordnung¹. In seinen Ausführungen über die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtssystems hob Walter Ulbricht hervor, daß es nun, nachdem das Staatsrecht der DDR und solche sozialistischen Gesetzeswerke wie das Arbeitsrecht, das Familienrecht und das Strafrecht ausgearbeitet wurden, darauf ankomme, das sozialistische Wirtschaftsrecht und das Zivilrecht auszuarbeiten².

Der Auftrag, das sozialistische Wirtschaftsrecht zu schaffen, wurde auf dem VII. Parteitag der SED als Bestandteil der Aufgabe, das ökonomische System des Sozialismus zu gestalten, erteilt³ und in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR (Art. 12 Abs. 2) verankert⁴. Inzwischen hat der Ministerrat der DDR die erforderlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts beschlossen.

Aufgaben des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Die Aufgaben, die der sozialistische Staat zu erfüllen hat, bestimmen auch die des sozialistischen Wirtschaftsrechts. Es ist als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechts wie dieses in seiner Gesamtheit „zugleich Ausdruck und Instrument der historischen Mission der Arbeiterklasse und ihrer Verwirklichung durch die sozialistische Staatsmacht“^{5, 6}.

¹ Vgl. W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648).

² W. Ulbricht, a. a. O.

³ Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 131.

⁴ Vgl. Verfassung der DDR, Dokumente / Kommentar, Berlin 1969, Bd. 1, S. 360; Spitzner, „Zu den Aufgaben des Wirtschaftsrechts bei der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus“, Sozialistische Demokratie Nr. 29 vom 19. Juli 1968, Beilage, S. 3; Supranowitz, „Einige gesetzgeberische Aufgaben bei der weiteren Gestaltung des Wirtschaftsrechts“, NJ 1968 S. 513 ff.

⁶ W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates“, a. a. O., S. 049.

Die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unter rascher Entfaltung der sozialistischen Produktivkräfte in der wissenschaftlich-technischen Revolution bedingt objektiv das Wachsen der Rolle des sozialistischen Staates als politisches Machtorgan der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Klassen und Schichten unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse. Sowohl der zuverlässige Schutz der DDR und der sozialistischen Errungenschaften des Volkes als auch die wissenschaftliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen, ökonomischen und geistig-kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfordern die Stärkung des sozialistischen Staates und neue Formen der Verwirklichung seiner Funktionen,

Dem sozialistischen Wirtschaftsrecht als einem seiner Instrumente kommt hierbei in mehrfacher Hinsicht große Bedeutung zu. Das sozialistische Wirtschaftsrecht ist in besonderer Weise mit dem Kernstück des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, dem ökonomischen System, verbunden. Das sozialistische Wirtschaftsrecht hat auf der Grundlage der Verfassung bei der Schaffung und komplexen Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus die Aufgabe, die zentrale staatliche Planung und Leitung des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses unter schöpferischer und eigenverantwortlicher Mitwirkung der Betriebe und örtlichen Staatsorgane rechtlich zu gestalten. Seine Funktion besteht hierbei vor allem darin, diejenigen Regelungen des ökonomischen Systems in den vielseitigen Wechselbeziehungen und im Ineinandergreifen der einzelnen Teilsysteme der Volkswirtschaft bei Anwendung eines hohen Maßes an eigenverantwortlicher Planungs- und Führungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und örtlichen Staatsorgane konsequent durchzusetzen, auf die sich die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems der Volkswirtschaft gründet. Für die Wirkungsweise des sozialistischen Wirtschaftsrechts ist daher nicht die Stellung des Betriebes in der sozialistischen Volkswirtschaft der konzeptionelle Ausgangspunkt, sondern stets die zentrale staatliche Planung und Leitung des Gesamtsystems der Volkswirtschaft, und zwar in organischer Verbindung mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozia-